

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „arbeit plus - Soziale Unternehmen Vorarlberg“, abgekürzt arbeit plus SUV und bezweckt als Verein die Vertretung der Interessen von Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten.
2. Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Vertretung der Interessen von Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, welche für benachteiligte Personen des Arbeitsmarktes Angebote im Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereich erbringen. Ziel ist es, gezielte und wirkungsvolle Maßnahmen anzubieten, um den arbeitsmarktpolitischen Auftrag zur Re-Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Ersten Arbeitsmarkt zu erfüllen.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Koordination:

- Der Vorstellungen und Interessen der Mitglieder
- Organisation des Informations- und Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Interessensvertretung:

- Vertretung von Interessen der Mitglieder nach außen

Qualitätsentwicklung und -sicherung:

- Auswertungen von Kennzahlen, die für die Mitglieder Relevanz haben
- Organisation von Fachtagungen
- Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Politische Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit:

- Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge im

Interesse der Mitglieder

- Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Kontakten
- Herausgabe von Publikationen, insbesondere einem Informationsfolder und einer Webseite
- Organisation von Veranstaltungen zur Vernetzung der Mitglieder mit anderen arbeitsmarktpolitischen Akteur:innen.

Als materielle Mittel dienen:

- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen
- Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- Förderungen und Subventionen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
- Vermögensverwaltung (Zinsen und Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe

Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Richtlinien der Fördergeber. Das Prozedere bezüglich Bezahlung des Mitgliedsbeitrags regelt die Geschäftsordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützige Beschäftigungsprojekte betreiben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können auch gemeinnützige juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften aufgenommen werden, die keine Sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützige Beschäftigungsprojekte betreiben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
4. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Vereinen einzugehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt. Sie kann auch auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Durchführung bei der Obfrau/dem Obmann schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung maximal eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen Verhinderung ein:e von ihm/ihr bestellte Stellvertreter:in.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen.
2. Wahl der Obfrau/des Obmannes.
3. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl der Rechnungsprüfer:innen.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern u.a. der Obfrau/dem Obmann und der Kassierin/dem Kassier. Obfrau/Obmann und Kassier/Kassierin sind beide nach außen zeichnungsberechtigt. Alle von arbeit plus SUV ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns. In Angelegenheiten, die vermögenswerte Dispositionen des Vereins betreffen, sind die Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers erforderlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Viertel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.
5. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann bei Verhinderung ein(e) von ihr/ihm ernannte Stellvertretung.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die für die Führung des Vereins notwendigen Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand delegiert Aufgaben an die Geschäftsführung, insbesondere die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand orientiert sich an der Geschäftsordnung, die auch die Festlegung von Ressortzuständigkeiten enthalten kann.
3. Der Vorstand ist für die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung zuständig.
4. Der Vorstand bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die auch eine Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Vorstand regelt.

§ 12 Rechnungsprüfer:innen

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie unterliegt dabei der Aufsicht des Vorstandes, ist diesem unterstellt und berichtspflichtig.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand für auf unbestimmte Zeit bestellt.
3. Die der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben werden von der Geschäftsordnung näher bestimmt.
4. Die Geschäftsführung nimmt an allen Gremien mit beratender Stimme teil.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere

Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

Dornbirn, 02. Mai 2024